



## Freiwillige Angaben:

<b>Telefon:</b>	<b>E-Mail:</b>
<b>Einwilligung</b>	
<p>Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner im Antrag freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein. Die Angabe der freiwilligen Daten (Telefon, E-Mail) erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an <a href="mailto:gewerbe@lra.landkreis-regen.de">gewerbe@lra.landkreis-regen.de</a> für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung mehr; alle beim Landratsamt Regen gespeicherten Daten -freiwillige Angaben - werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p>	
_____	_____
Datum	Unterschrift

## Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach §§ 5,6 WaffG

- Ich bin**  nicht vorbestraft.  
 wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.  
 nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.  
 nicht innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

- Ich bin**  nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.  
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.  
 nicht psychisch krank oder debil.

- Ich leide**  nicht an: - schwerer Sehschwäche, - Nachtblindheit, - Farbuntüchtigkeit, - Hirnverletzungen, - schwerer Herz-Kreislaufkrankung, - Diabetes, - Anfallsleiden, - Geisteskrankheiten, - Schwerhörigkeit oder Taubheit, - Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen.

## **Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-regen.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-regen.de), Telefon: (09921) 6010.

Rechtsgrundlage für die Erhebung Ihrer Daten sind § 4 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2, §§ 5, 6, 10 Abs. 4 Satz 4, §§ 43, 44 Abs. 1 WaffG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-regen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem/-er zuständigen Sachbearbeiter/-in oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, E-Mail: [datenschutz@lra.landkreis-regen.de](mailto:datenschutz@lra.landkreis-regen.de), Tel: 09921/601-372 erreichen können.

Bei den Daten die nicht explizit als freiwillige Angaben gekennzeichnet wurden handelt es sich um Pflichtangaben, die für die Antragsbearbeitung notwendig sind. Soweit diese nicht vollständig ausgefüllt wurden, kann eine Antragsbearbeitung nicht erfolgen.

### **Hinweise:**

- Zur sicheren Verwahrung für Waffen des „Kleinen Waffenscheins“ genügt ein festes verschließbares Behältnis (z.B. Geldkassette). Der Zugriff durch Minderjährige und Jugendliche unter 18 Jahren muss ausgeschlossen sein.
- Wenn Sie im Besitz einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe sind, die mit einem PTB-Zeichen im Kreis versehen ist, wird der „Kleine Waffenschein“ nur benötigt, wenn Sie die Waffe außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Besitztums mit sich führen wollen.  
**Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z. B. Selbstschutz).
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt **nicht zum Schießen!**
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheines“ zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Beim Führen ist neben dem „Kleinen Waffenschein“ auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.
- Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht zum Führen der Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkten, Sportereignissen, Aufzügen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **HINWEIS:**

**Mir ist bekannt, dass eine Waffenrechtliche Erlaubnis, die aufgrund einer falschen Angabe erteilt wurde, eingezogen werden kann. Jede Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages ist kostenpflichtig!**

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers